

---

---

## INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0092/2025)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Sportausschuss	15.05.2025	öffentlich

### Übersicht über die Förderprogramme im Rahmen der Sportstättenförderung

---

---

Im Rahmen der Sportstättenförderung gibt es in Rheinland-Pfalz derzeit vier Förderprogramme die für Antragstellende aus dem Landkreis Trier-Saarburg relevant sind, diese werden im Folgenden kurz vorgestellt.

#### 1. Kleines Förderprogramm der Sportbünde

Im Rahmen dieses Programms werden Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu 10.500 € durch den regionalen Sportbund Rheinland gefördert. Antragsberechtigt sind nur Vereine, die seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Sportbund Rheinland sind. Die Förderung beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten.

#### 2. Sonderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz

Im Rahmen dieses Programms werden Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von 10.500 € bis 100.000 € gefördert. Die Förderung erfolgt durch den Landessportbund Rheinland-Pfalz und das Ministerium des Innern und für Sport RLP. Antragsberechtigt sind auch hier nur Vereine, die seit mindestens zwei Jahren Mitglied im regionalen Sportbund Rheinland sind. Die Förderung beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten. Pro Verein kann maximal alle drei Jahre eine Baumaßnahme gefördert werden.

#### 3. Land in Bewegung

Im Rahmen dieses Programms werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen von überwiegend sportlich genutzten Kleinsport- und Bewegungsanlagen im Freien gefördert. Die Förderung erfolgt durch die ADD, die Anträge sind auf dem Dienstweg über die Kreisverwaltung bei der ADD einzureichen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten müssen zwischen 10.500 € und 100.000 € liegen. Es können nur Sportstätten gefördert werden, die überwiegend dem Vereins- und Breitensport oder sonstigen privaten Sporttreibenden zur Verfügung stehen. Antragstellende können nur Kommunen sein. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

#### 4. Goldener Plan / Prioritätenliste des Landes Rheinland-Pfalz / Jahresförderplan Rheinland-Pfalz

Im Rahmen dieses Programms werden Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 100.000 € gefördert. Die Förderung erfolgt durch die ADD, wobei die Anträge auf dem Dienstweg über die Kreisverwaltung bei der ADD einzureichen sind. Antragstellende können sowohl Kommunen als auch Vereine sein, wobei eine Antragstellung erst möglich ist, wenn die Maßnahme auf der Prioritätenliste des Landkreises Trier-Saarburg berücksichtigt und im nächsten Schritt von der ADD in den Jahresförderplan aufgenommen wurde. Der Fördersatz beträgt in der Regel bis zu 50 %. Die Höhe der Förderung ist teilweise durch Kostenrichtwerte gedeckelt, z.B. bei Sporthallen, Sportplätzen oder Schwimmbädern. Das Land fördert im Rahmen der VV-Sportanlagen-Förderung, die derzeit überarbeitet wird.

Für die Aufnahme in die Prioritätenliste des Landes können nur Projekte angemeldet werden, deren Planung bis zum Abgabetermin der Antragsunterlagen (jeweils 15.11. des Vorjahres) veranschlagungs- und ausführungsfähig ist und mit deren Ausführung nach Genehmigung durch die ADD unverzüglich begonnen werden kann.

Da seitens des Sportausschusses immer wieder die Frage aufgeworfen wurde, wie Bäder im Rahmen der Erstellung der Prioritätenliste zu bewerten sind und ob für diese bzw. generell für Großprojekte ein gesondertes Budget zur Verfügung steht, wurde diese Frage aktuell nochmals mit der ADD geklärt. Die zuständige Sachbearbeitung teilt mit, dass seit ca. 2011 bei der Priorisierung von Maßnahmen keine Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinprojekten mehr gefordert wird und diese bei der Aufnahme in den Jahresförderplan nicht mehr entscheidungsrelevant ist (siehe auch Rundschreiben des Mdl vom 26.02.2014 in der Anlage). Seit dem Auslaufen des damaligen Schuldendiensthilfeprogramms im Jahr 2016, werden Bäder wie alle anderen Maßnahmen aus dem allgemeinen Investitionsfördertitel gefördert. Bei Bädern ist, sofern es sich um Maßnahmen mit hohen Gesamtkosten handelt, vor der förmlichen Antragstellung eine sogenannte Planungs- und Finanzierungsberatung durchzuführen. Dies ist auch in Ziffer 8.4 der VV-Sportanlagen-Förderung geregelt.

#### **Förderung durch den Landkreis Trier-Saarburg:**

Der Landkreis fördert als freiwillige Leistung Baumaßnahmen im Bereich des Sportstättenbaus im Rahmen der Richtlinie des Landkreises Trier-Saarburg zur Förderung des Sports. Gefördert werden Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- oder Teilsanierungen. Förderfähig ist auch die Erstbeschaffung von Sportgeräten. Ausschlossen sind Tischtennisplatten, Schläger, Tore, Bälle etc. sowie Ersatzbeschaffungen jeglicher Art (z.B. Sportbekleidung, Mobiliar etc.).

Zuwendungsempfänger:innen können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- gemeinnützige Sportverbände und -vereine, die Mitglied im Landessportbund sind

- sonstige gemeinnützige Organisationen, die Sport- und Freizeitaktivitäten anbieten

Der Landkreis fördert Baumaßnahmen kommunaler Träger mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten und Vorhaben freier Träger mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten. Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen der Kreiszuschuss mindestens 1.000 € beträgt. Die Anschaffung von Sportgeräten, die keine Verbrauchsgüter sind, wird pauschal mit 10 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit 1.100 € gefördert.

Die vorgenannten Fördersätze und Pauschalen des Landkreises gelten für Vorhaben freier Träger nur, wenn sich die jeweilige Ortsgemeinde mindestens in gleicher Höhe an den Kosten der Maßnahmen beteiligt.

Darüber hinaus gewährt der Landkreis im Rahmen der Jugendsportförderung jährlich Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die von den Sportvereinen bis zum 31.01. eines Jahres beim Sportbund gemeldet sind. Berechnungsgrundlage ist die jährlich vom Sportbund zur Verfügung gestellte Vereinstabelle. Die Höhe der Förderung pro Person richtet sich jährlich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

#### **Anlagen:**

- Aufbau der Sportstättenförderung Gesamt
- Übersicht Förderprogramme Sportstättenbau auf Landesebene
- Rundschreiben des Ministeriums bzgl. der Anhebung der Kostenrichtwerte, Fördersätze und Schwellenwerte ab dem Förderjahr 2025
- Merkblatt Sportstättenförderprogramm Land in Bewegung
- Richtlinie des Kreises über die Förderung des Sports
- Rundschreiben Mdl vom 26.02.2014
- VV-Sportanlagenförderung